

II - 227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/45-Pr.2/79

1979 08 31

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

92/AB

1979-08-03

zu 27 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 2. Juli 1979, Nr. 27/J, betreffend zollrechtliche Behandlung von Reparaturen, die an Kraftfahrzeugen im Ausland vorgenommen werden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2):

Eine Änderung der Bestimmungen in den §§ 35 lit. a, 66 Abs. 2 und 88 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955 ist nicht beabsichtigt.

Zu Punkt 3):

Nach § 88 Abs. 1 Zollgesetz ist der Ausgangsvormerkverkehr mit Waren zur Ausbesserung (Reparatur) nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Arbeit im Zollgebiet gar nicht, nicht in genügendem Umfang, nicht zeitgerecht, nicht in einer für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Güte oder nur mit unverhältnismäßig höheren Kosten (= kostenlose Garantie-Reparatur) vorgenommen werden kann.

Das volkswirtschaftliche Ziel der zitierten Bestimmungen liegt offenkundig darin, daß Reparaturen möglichst im Inland durchgeführt werden sollen, um den damit befaßten inländischen Unternehmungen die Beschäftigung und gleichzeitig die in diesen Betrieben bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Das erwähnte volkswirtschaftliche Bedürfnis besteht im besonderen Ausmaß bei grenznahen Gebieten. Weshalb die sonst für die Reparatur von Waren aller Art geltenden Grundsätze gemäß § 88 Abs. 1 Zollgesetz gerade bei Kraftfahrzeugen nicht gelten sollten, ist nicht einzusehen und wäre im übrigen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auch bedenklich.

- 2 -

Wenn ein inländisches Kraftfahrzeug mit der Absicht, es reparieren zu lassen, in das Ausland verbracht wird, so ist es demgemäß, um nach der Reparatur - so wie jede andere inländische Ware - zollfrei zurückgebracht werden zu können, nach § 66 Abs. 2 i.V.m. § 88 Zollgesetz im Ausgang vorzumerken. Unterbleibt eine Ausgangsvormerkung, so daß eine Freischreibung im Rahmen des Vormerkverkehrs bei der Rückbringung nicht möglich ist, so kann die Wiedereinfuhr nur im Weg der Verzollung erfolgen. Die Bestimmung, daß bei Unterlassung des Vormerkverkehrs das Fahrzeug als Ganzes zollpflichtig wird, ist eine notwendige Sanktion, ohne die der § 88 Abs. 1 des Zollgesetzes ins Leere gehen würde.

Daß, wie in der Anfrage ausgeführt wird, bei unzulässigen Reparaturen außerhalb des Vormerkverkehrs, wobei das Fahrzeug als Ganzes der Verzollung unterliegt, verhältnismäßig häufig von der Möglichkeit einer Billigkeitsmaßnahme nach § 183 Zollgesetz Gebrauch gemacht wird, hat seinen Grund darin, daß in diversen Fällen im nachhinein festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für eine Ausgangsvormerkbehandlung nach § 88 Abs. 1 Zollgesetz an sich gegeben gewesen wären und für das Unterbleiben der formellen Vormerkbehandlung nur die mangelnde Sorgfalt des betreffenden Abgabepflichtigen ursächlich gewesen ist.

Von einer Rechtsunsicherheit kann hier nach richtigem aber keine Rede sein, weil die gesetzlichen Bestimmungen klar und ihre Auslegung im übrigen vom Verwaltungsgerichtshof ausjudiziert ist. Daß auf einen Billigkeitserlaß niemand mit absoluter Sicherheit rechnen kann, weil es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt und es dabei auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommt, vermag das behauptete Bestehen einer Rechtsunsicherheit nicht stichhältig zu begründen.

Ergänzend ist hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, die im Reiseverkehr in das Ausland verbracht und dort schadhaft geworden sowie deshalb einer Reparatur unterzogen worden sind, noch folgendes auszuführen:

Nach § 35 lit. a Zollgesetz ist für Beförderungsmittel aller Art - somit auch für Kraftfahrzeuge, die aus dem inländischen freien Verkehr stammen und die von vorübergehenden Fahrten in das Zollausland oder nach zeitweiliger Verwendung im Zollausland in das Zollgebiet zurückgebracht werden -, die Eingangsabgabenbefreiung zu gewähren. Wird das Fahrzeug im Zollausland

- 3 -

z.B. durch einen Unfall beschädigt oder tritt während der Fahrt im Zollausland sonst ein Defekt ein, so dürfen die hiedurch erforderlich gewordenen Reparaturen ohne weiters, insbesondere ohne eine spezielle Vormerkbehandlung, durchgeführt werden. Derartige Reparaturen sind im Rahmen des § 35 lit. a Zollgesetz nicht begünstigungsschädlich und stehen der abgabenfreien Rückbringung nicht entgegen. Lediglich die bei der Reparatur eingebauten Ersatzteile sind zu verzollen (§ 35 lit. a Zollgesetz); die Einfuhrumsatzsteuer ist von den Gesamtkosten der Reparatur zu erheben (§ 5 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1972).

Werden Waren - auch Kraftfahrzeuge - von vornherein zum Zweck der Reparatur vorübergehend ausgeführt, so besagt der § 66 Abs. 2 i.V.m. § 88 Zollgesetz, daß sie dem Ausgangsvormerkverfahren zu unterziehen sind, um eingangsabgabenfrei wiedereingeführt werden zu können. Ist in einem solchen Fall die Ausgangsvormerkbehandlung unterblieben, so kommt eine Freischreibung nicht in Betracht und es kann die betreffende Ware nur durch ihre Verzollung als Ganzes wieder in den freien Verkehr überführt werden; dies gilt auch für Kraftfahrzeuge.

Die vorstehenden Ausführungen entsprechen der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, der noch betont hat, bei einer anderen Auslegung des § 35 lit. a Zollgesetz würde der § 88 Zollgesetz seine Bedeutung hinsichtlich von Kraftfahrzeugen verlieren (VwGH 30. März 1965, Zl. 888/64, 7. Dezember 1965, Zl. 1151/65, 16 März 1966, Zl. 1347/65). Hervorzuheben ist noch, daß es nicht einzusehen und unverständlich wäre, weshalb es zulässig sein sollte, daß Kraftfahrzeuge anders als alle übrigen Waren ohne die im § 88 Zollgesetz festgelegten Vorbedingungen im Zollausland repariert werden dürfen.

